

Nassauische Policeyordnung

von 1711, Cap. IX (Haubergsordnung)

Von den Haubergen und wie es soll zur möglichen Ersparung des Gehölztes in einem und anderm soll gehalten werden.

Nachdem auch an unterschiedenen Orten, Graff- und Herrschafften etliche Hauberge, so zum Kohlen- und Eisenhandel zu gebrauchen, zu befinden und sich bisher zugetragen, dass mit denselben derzeit der Gebühr [= sinnvoll] ist umgegangen worden.

Damit dann das Holz zu fruchtbarem Wachstum zu seiner Grösse, um dann Kohlen daraus zu brennen, komme, und ansonsten keine Unordnung, wie eine zeitlang einreissen möge: So setzen, ordnen und wollen Wir an allen und jeden Orten, all da die Hauberge und Haine [sich] befinden, nachfolgende Verordnung [...] sollten gehalten werden [...]

Und weil auch sonst Unsers Hochgewälds wegen fleißige Aufsicht zu haben hochnötig, aber gleichwohl ein jeder unter Uns deswegen eine besondere Verordnung seiner Angelegenheit nach zu machen vorhat, auch bereits überall in Feilen gemacht und angeordnet hat: So lassen Wir es bei derselben hiermit verbleiben und wird ein jeder Unserer Förster, Untertanen sich derselben, um ohne Gnade verhängte Strafen zu vermeiden, gemäß zu erzeigen wissen.

Nassauische Policeyordnung von 1711, Cap. IX (Haubergsordnung Teil 2)

[...]

o soll kein Hauberg oder Hain gehauen werden, der sei dann nach Gelegenheit fünfzehnen, sechzehnen oder achtzehnen Jahre alt und besonders auch darum, weil Korn im alten Gebirge und Grunde besser als in einem unzeitigen Berge zu wachsen pflegt.

2. soll ein jede Gemarkung durch die Schultheissen, Wald-Förster und etliche Schöffen, die [...] Verstand haben, überschlagen und nach Befindung in sechzehnen, achtzehn oder zwanzig Heuge [= Haubergsstücke] aufgetheilt [werden], dasselbe in ein besonder Buch verzeichnet und fortan solche Austeilung der Heuge durch jedes Orts Schultheissen gehandhabt werden.

3. soll keiner in den aufgetheilten Bergen sein Antheil, ohn Verlust desselben, ungehauen liegen lassen, sondern sich mit den Haugen [= Haubergswerkzeug, ähnlich einer Hacke] gleich anderen erzeigen, auf daß der Boden in einträchtigem Gebrauch bleiben, und das Gehöltz und miteinander aufwachsen könne. [...]

5. soll in den dicken Haubergen keine Hacke gebraucht, sondern der Wurzeln sowiel immer möglich mit allem Fleiß verschonet [werden]. [...]

8. [...] bis daß das junge Gehöltz in seine Höhe erwächst, soll kein Vieh in die Stoppelhain getrieben werden, bei der Strafe der Hirten und ganzen Gemeinde. Und sollen die Hirten, wann sie gemiedt [= angestellt] und vereidit werden, geloben die bestimmte drei Jahr in den Stoppelhaynen nicht zu hüten. [...]

11. soll in Abhauung des Gehölzes in den Hainen etliche alte samenbringende Eichen, Irlen, Buchen und Aspen zu Besamung der Hain stehen bleiben: Und weil im Winter mit dem Abholzen

von Brennholzes in gemeinen Bergen - wiewohl es bei hoher Strafe verboten ist - merklicher Schaden doch geschieht, [sollen] damit beide Arme und Reiche der Kälte sich erwehren mögen: [...] in jeder Mark etliche Örter so zu befruchtigen unbequem, ausgeschieden und abgeschlagen werden, darinnen sie dann das notdürftig Brennholz doch ein jeder nach seinem Anteil hauen und strauchen [= einsammeln] mögen.

19. soll keinem zugelassen sein, die Bauten mit Eichengerten zu zeunen [Fachwerkkonstruktion] oder auf des andern Boden ohne Vorwissen und Bewilligung Eichen, Birken oder andere Gerten zu hauen. [...]

22. sollen die Kohlen auf den alten Gruben gebrennt werden, und keine neuen Gruben gemacht werden.

24. Als auch ungeacht so vielfältiger Ausgangener Befehlschriften, das hohe Gehölz und gefristete Gewälde fast an allen Orten weniger geworden und weggehauen worden, aber sehr wenig wiederum ist ausgepflanzt worden. [...] So soll zu Wiederaufbringung solches hohen Waldes fortan keiner, er sei arm oder reich, selbst Bauholz und Bauen nötig hat, einigen Baum hauen, er tue es dann mit Wissen und Erlaubnis jedes Orts-Schultheissens, der sich der Gelegenheit erkundigen und nach Befinden Einwilligung geben soll: Jedoch beachten, daß es zu anders nichts, dann zu verbauen gebraucht werde und soll derselbe dann bei jedem Stock vier junge Eichen zu setzen schuldig sein.

[...]